

„Es habe sich aus den in Betreff der Sache angestellten Erörterungen ergeben, daß von dem Scheller-Lünemann'schen lateinisch-deutschen und deutsch-lateinischen Handlexikon in Oesterreich in frühern Zeiten zwei Auflagen veranstaltet worden seien. Die erste, von der ehemals Bauer'schen, nunmehr Bauer- und Dirnböck'schen Buchhandlung in Wien im Jahre 1807 veranstaltet, sei ein getreuer Abdruck der Leipziger Original-Auflage und schon seit Jahren gänzlich vergriffen. Von dieser Auflage könne daher gegenwärtig keine Rede sein.

Eine zweite, aber gänzlich umgestaltete und vermehrte Auflage sei in Wien im Jahre 1818 im Verlage der ehemaligen Geistinger'schen Buchhandlung an das Licht getreten, und diese Auflage sei es, von welcher dem Wiener Buchhändler Rudolph Sammer im December 1838 ein Wiederabdruck gestattet worden, und welcher den Gegenstand der Beschwerde der Hahn'schen Buchhandlung in Leipzig ausmache. Das obenwähnte, im Verlage des Buchhändlers Geistinger erschienene Lexikon sei aber kein wörtlicher Abdruck des Scheller-Lünemann'schen Lexikons, sondern von dem Piaristen und damaligen Vicedirector der Gymnasialstudien in Niederösterreich, Franz Xavier Schönberger, zu einem allgemeinen Schullerikon für die K. K. Oesterreichischen Staaten umgestaltet worden; es sei nicht bloß auf die classisch-lateinischen Wörter und Redensarten beschränkt gewesen, sondern durch Hinzufügung der Latinität des Mittelalters, sowie der in Künsten und Wissenschaften neu entstandenen lateinischen Ausdrücke, dann durch die Beifügung der neuen geographischen Benennungen zu den Namen und Daten der alten Geographie bedeutend erweitert und vermehrt worden — habe daher sowohl dem Plane als der Ausführung nach von dem Scheller'schen Lexicon wesentlich abgewichen. Allerdings könne nicht geläugnet werden, daß in der Schönberger'schen Ausgabe manche Artikel aus Scheller's Original benutzt worden seien, allein bei einer nähern Vergleichung der beiden in Rede stehenden Ausgaben zeige sich, daß das von Schönberger herausgegebene Schullerikon viel reichhaltiger und vollständiger sei, als das im Verlage des Leipziger Buchhändlers Hahn erschienene Scheller'sche Handwörterbuch, indem beispielsweise gleich am Anfange des Buchstabens A. die Wörter: Abaceus, Abacino, Abacion, abacista, abacot, abacotheca, abadir, abae, Abagarias, Abagio, Abala, Abali, abalites, abalus, Abandum, Abaneo, Abannatio, abannitus, abante, Abantes, Abantis, Abaphus u. s. w. in dem Schönberger'schen Schullerikon erklärt, in der Leipziger Ausgabe aber vergeblich gesucht würden. Ein ähnliches Ergebniß gehe aus dem Vergleiche der übrigen Buchstaben hervor.

Da nun solchergestalt das von Schönberger besorgte Schullerikon sich wirklich nicht als Nachdruck des Originalwerkes (wiewohl der Titel dasselbe als einen solchen zu bezeichnen schein), sondern vielmehr als eine selbstständige Bearbeitung desselben darstelle, so habe gegen die Wiederauslegung jenes Handwörterbuches durch einen Oesterreichischen Buchhändler um so weniger ein gegründeter Anstand erhoben werden können, als der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 das Verbot des Nachdrucks lediglich in Bezug auf jene genuinen literarischen Erzeugnisse, keinesweges aber in Bezug auf selbstständige Umarbeitungen derselben ausspreche. Es sei daher

der betreffenden inländischen Behörde unmöglich gewesen, aus Anlaß der ihr keinesweges gegründet erscheinenden Klage der Hahn'schen Buchhandlung rücksichtlich des von dem Wiener Buchhändler Sammer bezielten Wiederabdruckes des von Schönberger umgearbeiteten, ursprünglich Scheller'schen Lexikons eine, diesen Abdruck einstellende Verfügung zu erlassen. Dieselbe habe, um auch jeden Anlaß zu einer Beschwerde zu beseitigen, sich nur auf die Anordnung beschränken können, daß bei der in Frage stehenden Wiederausgabe jede Beziehung auf das Originalwerk vermieden und ein der selbstständigen Bearbeitung entsprechender Titel gewählt werde.“

Da es nun für den Buchhändlerverein allhier von Interesse sein wird, die bei gegenwärtiger Gelegenheit von der k. k. Oesterreichischen Regierung geäußerten Ansichten kennen zu lernen, so wird dem Vorstande gedachten Vereins Vorstehendes hierdurch eröffnet. Leipzig, den 22. Februar 1840.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
v. Planitz.

Ergebnisse Bemerkung zweier Sortimentbuchhändler zu dem letzten der „Frommen Wünsche“ in Nr. 18 d. Bl.

Die unterzeichneten Buchhändler werden nicht zur Messe kommen, wenn dieselbe noch später, als sie diesmal ohnehin schon fällt, gehalten werden soll. Bei vielen andern Collegen tritt aus denselben Ursachen derselbe Fall ein.

Für dieses Jahr ist eine derartige Veränderung zu spät; auch würden die Buchhändler in Cöln, Mainz und andern Orten, in denen sich bereits Comités zur Feier des Gutenbergfestes gebildet haben, wenig damit zufrieden sein. Uebrigens ist dieses Fest ein Nationalfest, und müssen sich deshalb dem Deutschen Volke zur Ehre auch in kleinern Städten Anklänge finden, wo es denn die Pflicht des Buchhändlers ist, durch seine Mitwirkung eine würdige Feier herbeizuführen.

Für den guten Rath, betreffend die Entschädigung der Verlagshändler, danken wir dem Einsender der „Frommen Wünsche“ höflichst.
A. D.

Dem Weinheimer Buchhändler-Verein sind ferner beigetreten:

Die Herren Henry & Cohen in Bonn,
= = Schmidt & Grucker in Straßburg.

Nunmehrige Mitgliederzahl 117.

Börse in Leipzig.

am 23. März 1840.

Amsterdam, k. S. 137 $\frac{3}{4}$. 2 M. 137. — Augsburg, k. S. 100 $\frac{1}{4}$, 2 M. — Bremen, k. S. 106 $\frac{3}{4}$. 2 M. 106 $\frac{1}{2}$. — Frankfurt a. M., k. S. 100 $\frac{1}{4}$, 2 M. — Hamburg, k. S. 146 $\frac{3}{4}$, 2 M. 146 $\frac{1}{2}$. — London, 2 M. 6. 14, 3 M. 6. 13 $\frac{1}{2}$. — Paris, k. S. 78 $\frac{3}{4}$. 2 M. 78 $\frac{3}{4}$. 3 M. 78 $\frac{1}{2}$. — Wien, k. S. 100 $\frac{1}{4}$, 2 M. — 3 M. 99 $\frac{1}{2}$. — Berlin, k. S. 102 $\frac{1}{2}$. 2 M. 103 $\frac{1}{2}$. — Breslau, k. S. 102 $\frac{1}{2}$, 2 M. 103 $\frac{1}{2}$. — Louisd'or — Preuss. Friedrichsd'or 9 $\frac{3}{4}$. Holländ. Ducaten 13, Kaiserl. Ducat. 13, Breslauer Ducat. 12 $\frac{1}{2}$, Passir Ducat. 12 $\frac{1}{2}$, Conventions-Species und Gulden 1, Conventions 10 und 20 Xr. $\frac{3}{4}$, Gold pr. Mark fein Cöln. — Silber pr. Mark fein Cöln. — Preuss. Cour. (als Sorte) 102 $\frac{3}{4}$.

Verantwortlicher Redacteur J. C. Stadler.